

BGer 9C 119/2023 vom 12. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_119_2023

FR: TF 9C 119/2023 du 12 juin 2023

IT: TF 9C 119/2023 del 12 giugno 2023

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 12.06.2023 9C 119/2023 (9C_119/2023)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 12.06.2023 9C 119/2023 (9C_119/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 12.06.2023 9C 119/2023 (9C_119/2023)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_119/2023 Urteil vom 12. Juni 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Stadelmann, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Nünlist. Verfahrensbeteiligte IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Beschwerdeführerin, gegen A._____, handelnd durch B._____, vertreten durch Procap Schweiz, Beschwerdegegner. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 13. Dezember 2022 (5V 22 207). Nach Einsicht in die Verfügung der IV-Stelle vom 28. April 2022, mit welcher dem Versicherten ab 1. Januar 2012 eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zugesprochen wurde, in das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 13. Dezember 2022, mit welchem eine Beschwerde des Versicherten gutgeheissen und ihm ab 1. Januar 2012 eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades zugesprochen wurde, in die hiegegen erhobene Beschwerde der IV-Stelle vom 3. Februar 2023, mit welcher diese beantragt, das Urteil vom 13. Dezember 2022 sei insofern abzuändern, als dass der Versicherte (erst) ab dem 1. Dezember 2012 Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades habe, in Erwägung, dass der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens (Verbot des "venire contra factum proprium") statuiert (vgl. Urteil 2C_112/2014 vom 15. September 2014 E. 6.2.2 mit Hinweis auf BGE 131 II 627 E. 6.1), dass die beschwerdeführende IV-Stelle erstmals vor Bundesgericht geltend macht, der in ihrer Verfügung vom 28. April 2022 festgehaltene Anspruchsbeginn (1. Januar 2012) widerspreche dem Urteil des Bundesgerichts 9C_40/2020 vom 26. Juni 2020, mit welchem der Anspruchsbeginn bereits verbindlich auf den 1. Dezember 2012 festgesetzt worden sei, dass die Beschwerdeführerin weiter ausführt, indem die Vorinstanz das fehlerhafte Datum des Anspruchsbeginns aus der Verfügung vom 28. April 2022 übernommen habe, habe sie Recht verletzt, dass sich die Beschwerdeführerin somit im letztinstanzlichen Verfahren erstmals und einzig darauf beruft, ihre eigene Verfügung sei unrechtmässig gewesen, dass ein solches Verhalten im Sinne eines "venire contra factum proprium" als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist und keinen Rechtsschutz verdient (vgl. Urteil 8C_122/2008 vom 10. März 2008 E. 3), dass aus diesen Gründen ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils im Sinne von Art. 89

Abs. 1 lit. c BGG zu verneinen ist, dass zudem bei Zulassung einer solchen Vorgehensweise die verfügende Verwaltungsbehörde die Verfahrensregel des Art. 61 lit. d ATSG, wonach zwar das Versicherungsgericht an die Begehren der Parteien nicht gebunden ist und eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid auch zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern kann, dieser jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist, zu deren Nachteil aushebeln könnte, dass es daher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unzulässig ist, wenn die IV-Stelle erstmals vor Bundesgericht weniger beantragt, als sie verfügt oder im kantonalen Verfahren angebeht hat (BGE 138 V 339 E. 2.3.3), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mit diesem Urteil das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass ausgangsgemäss die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Juni 2023 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Stadelmann Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.